

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Radevormwald (Sport- und Turnhallen und ungedeckte Sportstätten)

§ 1 Allgemeines

(1)

Die Sport- und Turnhallen und die ungedeckten Sportstätten sind Einrichtungen der Stadt Radevormwald. Sie dienen sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport. Die ungedeckten Sportstätten stehen auch Dritten (Bürgerinnen und Bürger aus Radevormwald) zur Verfügung, soweit der Schul- und der Vereinssport nicht tangiert wird.

(2)

Das Betreten einer Sportstätte mit Tieren ist verboten. Ausgenommen sind Blindenführhunde. Auf Tribünen von Sportplätzen dürfen angeleinte Hunde mitgeführt werden.

(3)

Es darf auf Sportflächen und in Umkleide- und Sanitarräumen kein Glas mit hineingenommen werden.

(4)

Über die Belegung der Sportstätten entscheidet in Zeiten unter der Woche nach Schulschluss von montags bis freitags der Stadtsportverband (SSV) und für die Wochenenden, Ferien und Feiertage die Stadtverwaltung.

(5)

Die jeweiligen Nutzer tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Spätestens bei Genehmigung der Nutzung ist die verantwortliche Übungsleitung zu benennen. Die Übungsleitung ist die Kontaktperson während der Nutzungsdauer. Die Aufsichtspflicht liegt stets bei dieser Übungsleitung.

(6)

Wer Mängel feststellt, muss diese unverzüglich für den Platz-/Hallenwart/Hausmeister in das Sportstättenbelegungsbuch eintragen.

§ 2 Übergabe

(1)

Die Übergabe der Sportstätte erfolgt durch den Hallen-/Platzwart/Hausmeister der Stadt Radevormwald. Dabei werden gegen die Vorlage eines Belegungs-/Nutzungsvertrages die Schlüssel an die Übungsleitung ausgegeben, und es erfolgt die Einweisung für eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte. Den Anordnungen des Hallen-/Platzwartes/Hausmeisters ist jederzeit Folge zu leisten.

(2)

Generell müssen die Trainingszeiten gemäß § 1 Abs. 4 mit dem SSV oder der Stadtverwaltung abgesprochen und eingehalten werden. Der Übungsleitung werden Kontaktdaten des zuständigen Hallen-/Platzwartes/Hausmeisters mitgeteilt.

§ 3 Nutzungszeiten

(1)

Die Sportstätten sind nur in dem zugeteilten Zeitraum zu nutzen.

(2)

Eine Nachfolgenutzung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Eine Überziehung der Benutzungszeit kann Konsequenzen nach sich ziehen.

(3)

Die Sportstätten können grundsätzlich auch in den Ferienzeiten, an Wochenenden und an Feiertagen (soweit gesetzlich erlaubt) genutzt werden. Dies kann aber wegen Reinigung, Sanierungen, Schließregelungen oder einer erforderlichen Anwesenheit eines Hausmeisters/Hallen- oder Platzwartes immer nur in Absprache mit dem ASKS und der Gebäudewirtschaft der Stadt Radevormwald geschehen.

§ 4 Lärmschutz

(1)

Die Übungsleitungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass jede Störung der Nachbarn vermieden oder deren Eigentum geschützt wird.

(2)

Während der Nachtruhe ab 22 Uhr sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die Lärmstörungen verursachen. Auf die Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes – LimSchG NRW - insbesondere auf § 9 „Schutz der Nachtruhe (von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)“ sowie § 10 „Benutzung von Tongeräten“ wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Feuer

(1)

Offenes Feuer in geschlossenen Räumen ist verboten.

(2)

Das Rauchen (auch von Elektro-Zigaretten) ist in geschlossenen Sportstätten sowie auf ungedeckten Sportflächen untersagt.

(3)

Das Aufstellen und Nutzen von Grillgeräten ist bedingt erlaubt, muss aber im Voraus dem Hallen-/Platzwart/Hausmeister gemeldet werden. Der Aufstellort erfolgt nach Absprache. Bei langanhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Holz- oder Kohlegrill verwendet werden. Grillgeräte sind, solange diese nicht vollständig gelöscht sind, ständig zu bewachen.

(4)

Die Benutzer sind haftbar für Brandschäden und andere Beschädigungen. Sie sind verantwortlich für die Beseitigung der Asche. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

§ 6 Zu- /Abfahrt

(1)

Die Sportstätten sind für den privaten Kraftfahrzeugverkehr mit Ausnahme von An- und Ablieferungen gesperrt. Die Benutzung von angelegten Zuwegungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Reinigung

(1)

Bei den sanitären Anlagen ist auf Hygiene zu achten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- bzw. Reparaturkosten für verstopfte Abflüsse auf die Nutzer umgelegt werden können.

(2)

In den Sporthallen gilt ein allgemeines Haftmittel- bzw. Harzverbot. Bei Schäden bzw. Verunreinigungen muss mit Ahndungsmaßnahmen gerechnet werden.

(3)

Es sind für Markierungen nur zugelassene Sportboden-Klebebänder zu verwenden. Diese sind unmittelbar nach Gebrauch vorsichtig und rückstandslos zu entfernen. Etwaige Beschädigungen am Oberboden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 8 Abfallentsorgung

(1)

Anfallende Abfälle sind in den Abfallbehältern zu sammeln und vorschriftsmäßig durch die Nutzer zu entsorgen.

(2)

Die Organisation der Abfallbeseitigung ist mit dem Hallen-/Platzwart/Hausmeister abzustimmen. Bei nicht ordnungsmäßiger Müllentsorgung werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9 Schadensfall

(1)

Bei Eintritt eines Schadensfalles auf dem Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder an sonstigen Anlagen, sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist unverzüglich der Hallen-/Platzwart/Hausmeister zu benachrichtigen.

§ 10 Haftung

(1)

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2)

Von diesem Haftungsschluss bleibt die Verantwortung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(3)

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(4)

Unbeschadet des Freistellungsanspruchs gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist eine Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete), ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

(5)

Bei Verlassen der Sportstätte sind die Gebäude (Fenster und Türen) sowie die Einrichtungsgegenstände ab- bzw. einzuschließen.

§ 11 Übergabe/Abnahme

(1)

Die Kontrolle der Endreinigung der Sportstätte und der Einrichtungen erfolgt durch einen Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers mit dem zuständigen Hallen-/Platzwart/Hausmeister. Schäden werden schriftlich im Sportstättenbelegungsbuch festgehalten.

§ 12 Hausrecht

(1)

Die Stadt Radevormwald als Eigentümerin der Sportstätte ist jederzeit berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen (Hallen- Platzwart/Hausmeister) während der Veranstaltung die vorschriftsmäßige Nutzung des Geländes sowie aller Einrichtungen und Gebäude zu überwachen. Dieses Recht steht auch den Vertretern des SSV zu. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter das Betreten der Sportstätte gewähren.

(2)

Die Stadt Radevormwald bzw. die von ihr beauftragten Platz-/Hallenwarte/Hausmeister als auch der SSV sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt. Wer gegen die Aufrechterhaltung der Benutzungsordnung verstößt, kann einen Platz-/Hallenverweis erhalten.

(3)

Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung können dazu führen, dass Nutzungszeiten entzogen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen in Radevormwald sowie die Stadionordnung für die ungedeckten Sportstätten in Radevormwald, beide vom 27.09.2012, treten damit außer Kraft.

Radevormwald, 11.12.2018


(Johannes Mans)
Bürgermeister der Stadt Radevormwald